

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Geschäftsordnung

des Zentrums für Mittelalterstudien

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

§ 1

Institutionelle Verankerung

Das Zentrum für Mittelalterstudien (ZEMAS) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der mit Mittelalter-Forschung befassten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Aufgaben

¹Das Zentrum dient der fächerübergreifenden Koordination und Organisation der mittelalterbezogenen Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung. ²Es fördert die Kooperation mit allen entsprechenden historischen Institutionen in Bamberg und Oberfranken, mit den entsprechenden Fächern der Nachbaruniversitäten und mit der nationalen und internationalen Mittelalterforschung.

§ 3

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

¹Mitglieder des Zentrums können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mediävistisch tätigen Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie promovierten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sein. ²Der Beitritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ³Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Korrespondierende Mitglieder:

¹Nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehörende, promovierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch

die Mitgliederversammlung als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. ²Korrespondierende Mitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, gemeinsam mit ordentlichen Mitgliedern Anträge stellen und sich an der Durchführung von Projekten des ZEMAS beteiligen. ³Die Mitgliedschaft eines korrespondierenden Mitgliedes endet durch Austrittserklärung des Mitgliedes. ⁴Sie kann auch durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, in dem festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der korrespondierenden Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes nicht mehr den Interessen des ZEMAS entspricht. ⁵Ordentliche Mitglieder, die an andere Universitäten wechseln, können auf Antrag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft als korrespondierendes Mitglied fortsetzen.

(3) Nachwuchsmitglieder:

¹Studierende des Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien (Medieval Studies)“ und anderer Studiengänge mit mediävistischem Anteil, Doktoranden und Doktorandinnen mit mediävistischen Forschungsinteressen und nicht promovierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der am ZEMAS beteiligten Lehrstühle und Professuren (einschließlich Projektmitarbeiter und Projektmitarbeiterinnen) können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung als Nachwuchsmitglieder aufgenommen werden. ²Die Nachwuchsmitglieder wählen einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung des ZEMAS teilnimmt. ³Nachwuchsmitglieder können gemeinsam mit ordentlichen Mitgliedern, die zugleich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des beantragten Projektes übernehmen, Anträge auf Förderung von Projekten stellen und sich an der Durchführung von Projekten des ZEMAS beteiligen. ⁴Die Mitgliedschaft eines Nachwuchsmitglieds endet durch Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, mit Abschluss der Promotion oder durch Austrittserklärung des Mitgliedes beziehungsweise Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Exmatrikulation, Ende des Beschäftigungsverhältnisses). ⁵Sie kann auch durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, in dem festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Nachwuchsmitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes nicht mehr den Interessen des ZEMAS entspricht.

§ 4

Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung wählt das Leitungsgremium und entscheidet über dessen Vorschläge zum Arbeitsprogramm des Zentrums. ²Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag der Leitung beziehungsweise auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

§ 5

Leitung

Für die Leitung des Zentrums werden für die Dauer von zwei Jahren fünf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt, einer oder eine davon als geschäftsführender Direktor oder geschäftsführende Direktorin.

§ 6

Evaluation des Zentrums

¹In Abständen von höchstens fünf Jahren findet eine Evaluation des Zentrums durch mindestens drei externe Gutachter und Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter und Gutachterinnen bestellt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums im Einvernehmen mit der Universitätsleitung. ³Gegenstand der Evaluierung ist die Arbeit des Zentrums und der Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.

Bamberg, 15. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident